

S A T Z U N G

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen „BEST für alle Ahrensburg e.V.“ und ist eine Beratungsstelle für alle Menschen.
2. Der Sitz des Vereins ist Ahrensburg.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lübeck eingetragen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern, sowie die Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die psychologische Beratung für Frauen und Mädchen, Männer und Jungen und diverser Menschen.

Wir beraten und unterstützen diese Menschen:

- in Lebenskrisen und Notsituationen
- bei Trennungs- und familiären Konflikten
- bei physischer und psychischer Gewalt
- bei sexualisierter Gewalt

Wir unterliegen der Schweigepflicht.

3. Weiterer Zweck des Vereins ist die Aufklärung der Öffentlichkeit über physische und psychische Gewalt und deren Folgen.
4. Zur Erfüllung dieser Zwecke gehört es auch im Bedarfsfall, Partnerin oder Partner u./o. Familienangehörige in die Beratung einzubeziehen. Für Angebote, die über Krisenintervention hinausgehen, wie z.B. längerfristige Beratung, Gruppen, Vorträge, Coaching wird ein Kostenbeitrag erhoben.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne der §§ 51 ff und insbesondere mildtätige Zwecke im Sinne des § 53 der Abgabenordnung.

2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
Aufwendungen können erstattet werden.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein ist unabhängig, überparteilich und konfessionell neutral.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereins bestehen aus ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern.
2. Ordentliches Mitglied kann jede Person werden, die sich in Übereinstimmung mit den Zielen des Vereins befindet.
3. Die ordentliche Mitgliedschaft beinhaltet:
 - das Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung
 - das Recht auf Teilnahme und Antragstellung in öffentlichen Vorstandssitzungen.
4. Fördermitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich zu den Zielen des Vereins bekennt.
Fördermitglieder haben kein Antragsrecht und kein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.
5. Über den schriftlich gestellten Antrag (Beitrittserklärung) zur Aufnahme als Fördermitglied oder ordentliches Mitglied in den Verein entscheidet der Vorstand.
6. Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod.
7. Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich
Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Jahresende.
8. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstößt und/oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 1 Jahr im Rückstand bleibt, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

9. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
10. Gegen den Ausschlussbescheid kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich, in den ersten 6 Monaten eines Kalenderjahres einzuberufen.
2. Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn die Einberufung von mind.25% der Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird oder der Vorstand dieses mit einfacher Mehrheit beschließt.
3. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand schriftlich per Email oder Post an die letztgenannte Adresse des Mitgliedes.
Die Einladung ist unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung zu versenden.
4. Die Mitgliederversammlung hat mindestens folgende Aufgaben:
Sie nimmt den Sachbericht und den Finanzbericht entgegen und entscheidet über die Entlastung des Vorstandes;
Sie wählt:
 - den Vorstand
 - die Kassenprüferinnen u./o. KassenprüferSie beschließt über:
 - Mitgliedsbeiträge
 - Satzungsänderungen
 - Ausschluss von Mitgliedern, außer in Fällen der Satzung §4, Nr.8
 - Auflösung des Vereins
 - Anträge

5. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Mitglieder anwesend sind. Sollte eine Mitgliederversammlung aus Mangel an anwesenden Mitgliedern nicht beschlussfähig sein, wird eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung und einer auf eine Woche verkürzten Ladungsfrist einberufen. Diese Mitgliederversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
7. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist von der Sitzungsleitung und der Protokollführung zu zeichnen und den Mitgliedern bekannt zu geben.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 3 bis 5 Mitgliedern.
Mindestens aus:
 - der/dem ersten Vorsitzenden
 - der/dem zweiten Vorsitzenden
 - der Leitung der Finanzensowie ggf. bis zu 2 weiteren Vorstandsmitgliedern.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind alle Vorstandsmitglieder. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Geschäftsjahr gewählt.
4. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
5. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihr Amt antreten können. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Beschlussfähigkeit ist hergestellt, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

7. Eilige Beschlüsse können vom Vorstand über verschiedene Kommunikationswege gefasst werden. Diese sind in der nächsten Sitzung dann zu bestätigen.

Alle Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und von der Sitzungsleitung und Protokollführung zu zeichnen.

§ 9 Ehrenamtliche und entgeltliche Tätigkeit

1. Vereinsämter sind grundsätzlich ehrenamtlich auszuüben.
2. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung darf der Verein Mitgliedern des Vorstandes oder Mitgliedern anderer Organe und Inhabern von Funktionen Aufwandsentschädigungen nach § 3 Ziffer 26 a EStG (Ehrenamtspauschale) bis zur dort festgesetzten Höhe zahlen.
3. Auslagen werden im Rahmen des Üblichen erstattet. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf besondere Kräfte für den Verein entgeltlich anstellen.
4. Die vertragliche Ausgestaltung eines Angestelltenverhältnisses erfolgt durch den Vorstand.

§ 10 Datenschutz und Datenverarbeitung

Ab dem 25.05.2018 gelten die Normen der Europäischen Datenschutz – Grundverordnung (DSVGO), i.V.m. BDSG

Jedes Vereinsmitglied hat Recht auf:

- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
- b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
- c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
- d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist nur in einer besonderen, eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung möglich. Erforderlich ist die Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Notruf „Frauen helfen Frauen e.V.“ in Bad Oldesloe, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Sollte der Verein „Frauen helfen Frauen e.V.“ nicht mehr bestehen fällt bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Wohlfahrtswesens.